



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

9. Jahrgang

Potsdam, den 28. Juli 1998

Nummer 29

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung</b>	
Verwaltungsvorschrift über Wasserschutzgebiete (VV WSG) .....	654
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</b>	
Ergänzung und Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg für die Förderung von ambulanten sozialen und gesundheitsfürsorglichen Diensten ab 1. April 1995 .....	682
Benennung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter aus Kreisen der öffentlichen Arbeitgeber für die Sozialgerichte des Landes Brandenburg .....	682
<b>Beilage:</b> Amtlicher Anzeiger Nr. 29/1998	

## Verwaltungsvorschrift über Wasserschutzgebiete (VV WSG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,  
Naturschutz und Raumordnung  
Vom 19. Mai 1998

Wasser in ausreichender Menge und Qualität ist Lebensgrundlage. Daraus leitet sich die Forderung für den Staat ab, insbesondere das für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung genutzte Wasserdargebot vor Beeinträchtigungen besonders zu schützen. Dieser Forderung hat der Gesetzgeber mit § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) Rechnung getragen. Danach können Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen durch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten geschützt werden, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Im Brandenburgischen Wassergesetz hat diese Regelung mit den §§ 15 und 16 eine landesrechtliche Ausfüllung erhalten.

In Brandenburg sind über 90 % der Bevölkerung an öffentliche Trinkwasserversorgungsanlagen angeschlossen. Zur Trinkwasserversorgung wird, bis auf wenige Ausnahmen, das Grundwasserdargebot genutzt.

Nach dem Wasserrecht der ehemaligen DDR wurden auf dem Gebiet des heutigen Landes Brandenburg 996 Wasserschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 1.790 km<sup>2</sup> festgesetzt. Durch die Errichtung neuer Wasserfassungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung wird auch künftig die Festsetzung von neuen Wasserschutzgebieten notwendig werden. Vorhandene Schutzgebiete sind gegebenenfalls den heutigen Erfordernissen anzupassen und durch Rechtsverordnung der Landesregierung festzusetzen.

Ziel dieser Verwaltungsvorschrift ist es deshalb, den Trägern der öffentlichen Wasserversorgung und den mit der Festsetzung von und mit dem Vollzug in Wasserschutzgebieten befaßten Behörden u. a. aufzuzeigen,

- welche Voraussetzungen für die Festsetzung, Änderung bzw. Aufhebung eines Wasserschutzgebietes grundsätzlich erfüllt sein müssen,
- wie das Verfahren der Ordnungsgebung vorbereitet und durchgeführt wird,
- welche technischen Regeln bei der Bemessung der Wasserschutzgebiete zu beachten sind,
- welche Zuständigkeiten bestehen,
- wie die kreisliche Schutzgebietskommission arbeitet und welche Aufgaben ihr zugewiesen sind,
- ob und mit welchem Inhalt bestehende Wasserschutzgebiete fortgelten und
- wie die Verbote und Nutzungsbeschränkungen im Vollzug zu berücksichtigen sind.

Diese Verwaltungsvorschrift enthält als Anlage 3 eine Musterverordnung für Wasserschutzgebiete (Muster-WSGV), deren Anwendung bei der Vorbereitung des Verfahrens der Ordnungsgebung ausführlich erläutert wird.

## Inhalt

1. Geltungsbereich
2. Rechts- und Bearbeitungsgrundlagen
3. Voraussetzungen für die Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Wasserschutzgebieten
4. Verfahren der Vorbereitung der Ordnungsgebung
  - 4.1 Beginn des Verfahrens
  - 4.2 Zuständigkeiten/Verantwortlichkeiten; Erforderliche Unterlagen
    - 4.2.1 Untere Wasserbehörde
    - 4.2.2 Wasserwirtschaftsamt
    - 4.2.3 Träger der öffentlichen Wasserversorgung
    - 4.2.4 Schutzgebietskommission
  - 4.3 Anhörungsverfahren gemäß § 15 Abs. 1 BbgWG
  - 4.4 Aufhebung bestehender Wasserschutzgebiete
  - 4.5 Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schutzgebietskommissionen
  - 4.6 Länderübergreifende Wasserschutzgebiete
5. Gültigkeit bestehender Wasserschutzgebiete
6. Anwendung der Muster-WSGV
  - 6.1 Einteilung, Bemessung, Gebietsabgrenzung und Kennzeichnung des Schutzgebietes
    - 6.1.1 Einteilung und Bemessung des Wasserschutzgebietes
    - 6.1.2 Gebietsabgrenzung
    - 6.1.3 Dokumentation der Schutzgebiete als digitaler Datenbestand
    - 6.1.4 Kennzeichnung des Schutzgebietes
  - 6.2 Schutzbestimmungen
  - 6.3 Entschädigung
  - 6.4 Ausgleich
7. Kooperationsvereinbarungen

## 1. Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt

- für die Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Wasserschutzgebieten im Sinne von § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695)
- für die Änderung und Aufhebung von vor dem Inkrafttreten des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (GVBl. I S. 168), festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten einschließlich der Trinkwasservorbehaltsgebiete
- und für den wasserrechtlichen Vollzug in den vorgenannten Wasserschutzgebieten.

Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht für vorläufige Anordnungen im Sinne des § 17 BbgWG, Heilquellenschutzgebiete im Sinne des § 18 Abs. 3 BbgWG und Hochwassergebiete und Deichschutzbereiche im Sinne des § 36 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982.

## 2. Rechts- und Bearbeitungsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes sind

- § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
- § 15 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG).

Weitere Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Wasserschutzgebieten sind u. a. in der Brandenburgischen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAWS) vom 19. Oktober 1995 (GVBl. II S. 634) enthalten.

Wichtigste Bearbeitungsgrundlage für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ist das Regelwerk des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) - „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete“ in der jeweils geltenden Fassung. Zu diesem Regelwerk gehören folgende Arbeitsblätter:

- W 101 - Schutzgebiete für Grundwasser (1995),
- W 102 - Schutzgebiete für Trinkwassertalsperren (1975),
- W 103 - Schutzgebiete für Seen (1975),
- W 105 - Behandlung des Waldes in Schutzgebieten für Trinkwassertalsperren (1981),
- W 106 - Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten (1991).

Diese Arbeitsblätter enthalten allgemein anerkannte Regeln über die Bemessung von Wasserschutzgebieten bzw. Schutzzonen und Auflistungen der in den Schutzzonen in Frage kommenden Einschränkungen und Verbote.

Weiterhin sind Anforderungen an Anlagen in Wasserschutzgebieten in folgenden Richtlinien und Regelwerken enthalten:

- Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen

in Wassergewinnungsgebieten (RiStWaG), Ausgabe vom März 1982 (FGSV 514, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, A.-Schütte-Allee 10, 50679 Köln),

- Brandenburgischer Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (Anforderungskatalog JGS-Anlagen - Amtsblatt für Brandenburg 1994 S. 1206),
- ATV-Regelwerk, Arbeitsblatt A 142, Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten (Oktober 1992),
- Richtlinie über die Einsatzmöglichkeiten von Kleinkläranlagen zur Abwasserreinigung (Amtsblatt für Brandenburg 1994 S. 1304).

Richtlinien und Regelwerke dienen der fachlich fundierten Erarbeitung der wasserwirtschaftlichen Grundlagen eines Wasserschutzgebietes. Der Inhalt der Schutzgebietsverordnung hat immer die konkreten Bedingungen des jeweiligen Gebietes zu berücksichtigen; eine pauschale Übernahme der in Richtlinien und Regelwerken vorgeschlagenen Verbote, Bemessungen etc. ist unzulässig.

## 3. Voraussetzungen für die Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Wasserschutzgebieten

Für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes müssen folgende grundlegende Voraussetzungen erfüllt sein:

- **Das Wohl der Allgemeinheit** muß die Festsetzung erfordern. Dies ist immer dann der Fall, wenn ohne die Festsetzung von Nutzungsbeschränkungen und Verboten eine Beeinträchtigung der Wasserversorgung zu erwarten wäre.
- Es muß eine derzeit bestehende oder künftige **öffentliche** Wasserversorgung geschützt werden (wobei sich bei künftigen Vorhaben die Ausübung der Nutzung innerhalb der nächsten drei, maximal vier Jahre schon mit ausreichender Sicherheit abzeichnen sollte). Dies bedeutet, daß z. B. für die Wasserversorgung von Betrieben (auch Lebensmittelbetriebe!) oder einzelnen Bürgern kein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden kann, es sei denn, daß Wasser in nennenswertem Umfang an das öffentliche Trinkwassernetz abgegeben wird.
- Das Wasservorkommen muß **schutzwürdig** sein. Es darf nicht nur kurzfristig in die Wasserversorgung der Region eingebunden sein. Das Rohwasser muß in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen.
- Das Wasservorkommen muß **schutzfähig** sein. Dazu gehört, daß durch die in Schutzgebieten erforderlichen und durchsetzbaren Nutzungsbeschränkungen und Verbote ein Schutz überhaupt erreicht werden kann. Vorhandene Boden- bzw. Grundwasserkontaminationen müssen erforderlichenfalls sanierbar sein.

Für eine Neufestsetzung eines vor dem Inkrafttreten des

BbgWG festgesetzten Wasserschutzgebietes ist es neben den oben genannten Voraussetzungen erforderlich, daß

- die bereits geltenden Nutzungsbeschränkungen und Verbote den Schutz des Rohwassers nicht in ausreichendem Maße gewährleisten können oder
- die Schutzzonen nach heutigen Anforderungen wesentlich anders zu bemessen wären oder
- Gründe der Rechtssicherheit eine Neufestsetzung als Rechtsverordnung gebieten.

#### **4. Verfahren der Vorbereitung der Verordnungsgebung**

##### **4.1 Beginn des Verfahrens**

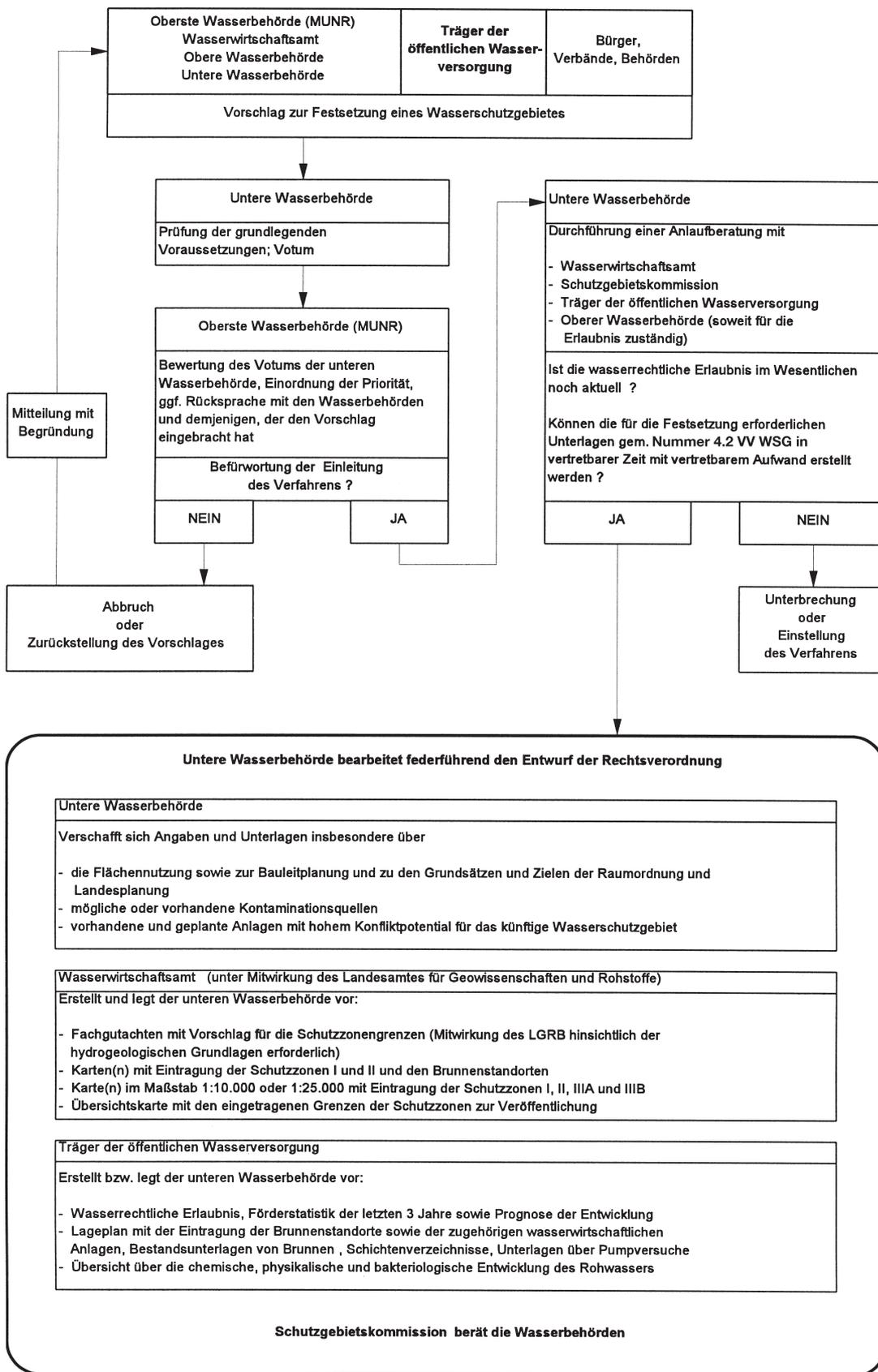
Wasserschutzgebiete werden gemäß § 15 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgesetzt bzw. aufgehoben. Die Einleitung des Verfahrens zur Festsetzung bzw. Aufhebung erfolgt im Regelfall entweder auf Initiative der Wasserbehörden oder aufgrund eines entsprechenden Vorschlages des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen können jedoch auch Vorschläge von Bürgern, Verbänden oder Behörden die Einleitung des Verfahrens bewirken. Entsprechende Vorschläge sind an die örtlich zuständige untere Wasserbehörde zu richten. Die untere Wasserbehörde prüft, ob die grundlegenden Voraussetzungen für die Festsetzung, Änderung oder Aufhebung des Wasserschutzgebietes vorliegen und übergibt den Vorschlag mit einem entsprechenden Votum der obersten Wasserbehörde (MUNR). Die oberste Wasserbehörde teilt demjenigen, der den Vorschlag eingebracht hat sowie der unteren

Wasserbehörde mit, ob sie die Einleitung der für die Vorbereitung der Verordnungsgebung notwendigen Verfahrensschritte befürwortet.

Da die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden ist, wird auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht in jedem Fall ein entsprechendes Verfahren eingeleitet werden können, sondern es wird nach Prioritäten vorgegangen. Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung, Bürger, Verbände oder Behörden haben auf den Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes keinen Rechtsanspruch. Ein Rechtsbehelf gegen ein ablehnendes Votum der Wasserbehörde ist nicht möglich, da es sich hierbei um eine Vorentscheidung über die Notwendigkeit eines materiellen Gesetzgebungsverfahrens handelt.

Wenn die oberste Wasserbehörde die Einleitung des Verfahrens befürwortet, führt die untere Wasserbehörde im Regelfall eine Anlaufberatung unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes, der Schutzgebietskommission (vgl. Nummer 4.5) und des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung durch. Die obere Wasserbehörde ist ebenfalls zu beteiligen, wenn sie im Sinne des § 126 Abs. 2 BbgWG für die wasserrechtliche Erlaubnis zuständig ist. Ziel der Anlaufberatung ist es, zu klären, welche der unter Nummer 4.2 genannten Unterlagen bereits vorliegen bzw. in welchen Zeiträumen und mit welchem Aufwand sie erstellt werden können. Gegebenenfalls muß das Verfahren unterbrochen oder ganz eingestellt werden, wenn erkennbar ist, daß noch sehr aufwendige oder zeitraubende Untersuchungen durchgeführt werden müssen oder die wasserrechtliche Erlaubnis einer grundlegenden Überarbeitung bedarf.

Verfahrensschema A zu den Nummern 4.1 und 4.2



#### 4.2 Zuständigkeiten/Verantwortlichkeiten, Erforderliche Unterlagen

##### 4.2.1 Untere Wasserbehörde

Die untere Wasserbehörde hat die Federführung bei der Erstellung des Entwurfes der Wasserschutzgebiets-Verordnung (WSGV). Sie erstellt unter Anwendung der Muster-WSGV den Katalog der Schutzbestimmungen und prüft den Vorschlag des Wasserwirtschaftsamtes hinsichtlich der Schutzzonengrenzen und überarbeitet diese bei Bedarf (beachte Nummer 6). Sie verschafft sich hierzu Angaben und Unterlagen insbesondere über

- die Flächennutzung, zur Bauleitplanung und zu den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie über andere Schutzgebiete
- mögliche oder vorhandene Kontaminationsquellen für das Grundwasser (Deponien, sonstige Altlasten)
- vorhandene und geplante Anlagen mit hohem Konfliktpotential für das künftige Wasserschutzgebiet (Industrieanlagen, Massentierhaltungen etc.).

(Bei kreisübergreifenden Wasserschutzgebieten kann gemäß § 127 Abs. 1 BbgWG die oberste Wasserbehörde die zuständige Behörde bestimmen.)

##### 4.2.2 Wasserwirtschaftsamt

Durch das Wasserwirtschaftsamt sind folgende Unterlagen zu erstellen und der unteren Wasserbehörde vorzulegen:

- Fachgutachten mit Vorschlag für die Schutzzonengrenzen (unter Mitwirkung des Landesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe hinsichtlich der hydrogeologischen Grundlagen)
- Karte(n) auf der Grundlage von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster mit der Eintragung der Brunnenstandorte und Vorschlag für die Schutzzonengrenzen der Schutzzonen I und II
- Karte(n) auf der Grundlage von Daten des Landesvermessungsamtes im Maßstab 1 : 10.000 bzw. 1 : 25.000 (je nach Größe des Schutzgebietes) mit Vorschlag für die Schutzzonengrenzen der Schutzzonen I, II, III A und III B
- Übersichtskarte mit den eingetragenen Grenzen der Schutzzonen als Anlage zur Verordnung und zur Veröffentlichung

(bzgl. der Karten siehe auch Nummer 6.1.2).

**Anmerkung:** Aus den einschlägigen Rechtsvorschriften kann nicht abgeleitet werden, daß der Träger der öffentlichen Wasserversorgung zur Erstellung des Gutachtens und der Karten auf eigene Kosten verpflichtet ist. Eine diesbezügliche Selbstverpflichtung ist aber durchaus erwünscht und kann dazu beitragen, daß das Wasserschutzgebiet früher als vorgesehen bearbeitet wird. Die Verfahrensschritte gemäß Nummer 4.1 sind jedoch auch in diesem Fall unbedingt einzuhalten.

Soweit das Fachgutachten und die Karten durch den Träger der öffentlichen Wasserversorgung oder durch Dritte erstellt wer-

den sollen, ist die methodische Herangehensweise bei der Erstellung des Gutachtens mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Nach Abschluß der Arbeiten sind die Unterlagen dem Wasserwirtschaftsamt zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung erfolgt hinsichtlich der hydrogeologischen Grundlagen unter Mitwirkung des Landesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe. Als Grundlage für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich nur die im vorgenannten Sinne geprüften Unterlagen zu verwenden.

##### 4.2.3 Träger der öffentlichen Wasserversorgung

Durch den Träger der öffentlichen Wasserversorgung sind folgende Unterlagen vorzulegen bzw. zu erstellen:

- wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Bewilligung, Förderstatistik der letzten drei Jahre sowie Angaben zur aktuellen Situation und zur voraussichtlichen Entwicklung der durchschnittlichen und maximalen Wasserentnahme
- Lageplan auf der Grundlage von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster mit der Eintragung der Brunnenstandorte (mit Koordinaten und HN-Höhen) sowie zugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen, Bestandsunterlagen von Brunnen (technischer Ausbau und Installation), Schichtenverzeichnisse, Unterlagen über Pumpversuche
- Übersicht über chemische, physikalische und bakteriologische Untersuchungsergebnisse des Rohwassers und von Vorfeldmeßstellen der letzten drei Jahre

##### 4.2.4 Schutzgebietskommission

Bei der Erarbeitung der Grundlagen einschließlich der Grenzziehung des Schutzgebietes sowie bei der Prüfung der Zulässigkeit von Nutzungen im Schutzgebiet werden gemäß § 15 Abs. 3 BbgWG die Wasserbehörden von der Schutzgebietskommission beraten (vgl. Nummer 4.5). Die Schutzgebietskommission ist dazu von der unteren Wasserbehörde frühzeitig über das Vorhaben der Schutzgebietsfestsetzung zu informieren und im Verlauf des Verfahrens im erforderlichen Umfang zu beteiligen.

(Der Ablauf des Verfahrens gemäß den Nummern 4.1 und 4.2 ist im Verfahrensschema A dargestellt.)

##### 4.3 Anhörungsverfahren gemäß § 15 Abs. 1 BbgWG

Gemäß § 15 Abs. 1 BbgWG ist von der unteren Wasserbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich das Wasserschutzgebiet oder der größte Teil des Wasserschutzgebietes liegt, vor der Festsetzung ein Anhörungsverfahren durchzuführen. Dies bedeutet insbesondere, daß eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist. Dazu ist es erforderlich, den Beteiligten Gelegenheit zu geben, den Entwurf der Verordnung vor der Durchführung der mündlichen Verhandlung einzusehen. Zum wesentlichen Inhalt gehören insbesondere die klare Abgrenzung der Schutzzonen (s. Nummer 6.1.2), die verbotenen und nur beschränkt zulässigen Handlungen, die Ausnahmeregelungen, die Duldungspflichtigen und die Entschädigungsregelungen.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten

sind deshalb von der unteren Wasserbehörde in den Umweltämtern der betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte sowie in den betroffenen Ämtern und amtsfreien Gemeinden für einen Monat öffentlich auszulegen. Die ordnungsgemäße Durchführung der Auslegung ist von der unteren Wasserbehörde im erforderlichen Umfang zu überwachen. Die untere Wasserbehörde läßt durch die Landkreise, Ämter und amtsfreien Gemeinden die Durchführung der Auslegung schriftlich bestätigen.

Die Auslegung und der Termin der Anhörung sind durch die untere Wasserbehörde öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, daß Zeit und Ort der Auslegung und der Anhörung mindestens zwei Wochen vorher im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in der Region verbreitet sind, in der sich die Verordnung voraussichtlich auswirken wird, bekanntgemacht werden. In der Bekanntmachung sind die betroffenen Gemarkungen und Flurstücke zu benennen. Eine Verkleinerung einer geeigneten Karte mit den eingetragenen Grenzen der Schutzzonen ist zur Orientierung mit abzdrukken. Es ist darauf hinzuweisen, daß durch die Schutzbestimmungen der Verordnung bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt werden sollen und daß die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden sollen. Des weiteren ist darauf hinzuweisen, daß vom Beginn der Auslegung bis zum Verhandlungstermin und in der mündlichen Verhandlung selbst jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Wasserbehörde vorbringen kann.

Um Formfehlern bei der Formulierung des Textes der Bekanntmachung vorzubeugen, soll der als Anlage 1 beigefügte Text zugrunde gelegt werden. Der Bekanntmachungstext ist an die

Erfordernisse des jeweiligen Anhörungsverfahrens anzupassen. Dazu sind die ausfüllungsbedürftigen Stellen (kursiv oder ausgedrückt gekennzeichnet) mit konkretem, auf den Einzelfall bezogenen Inhalt zu füllen.

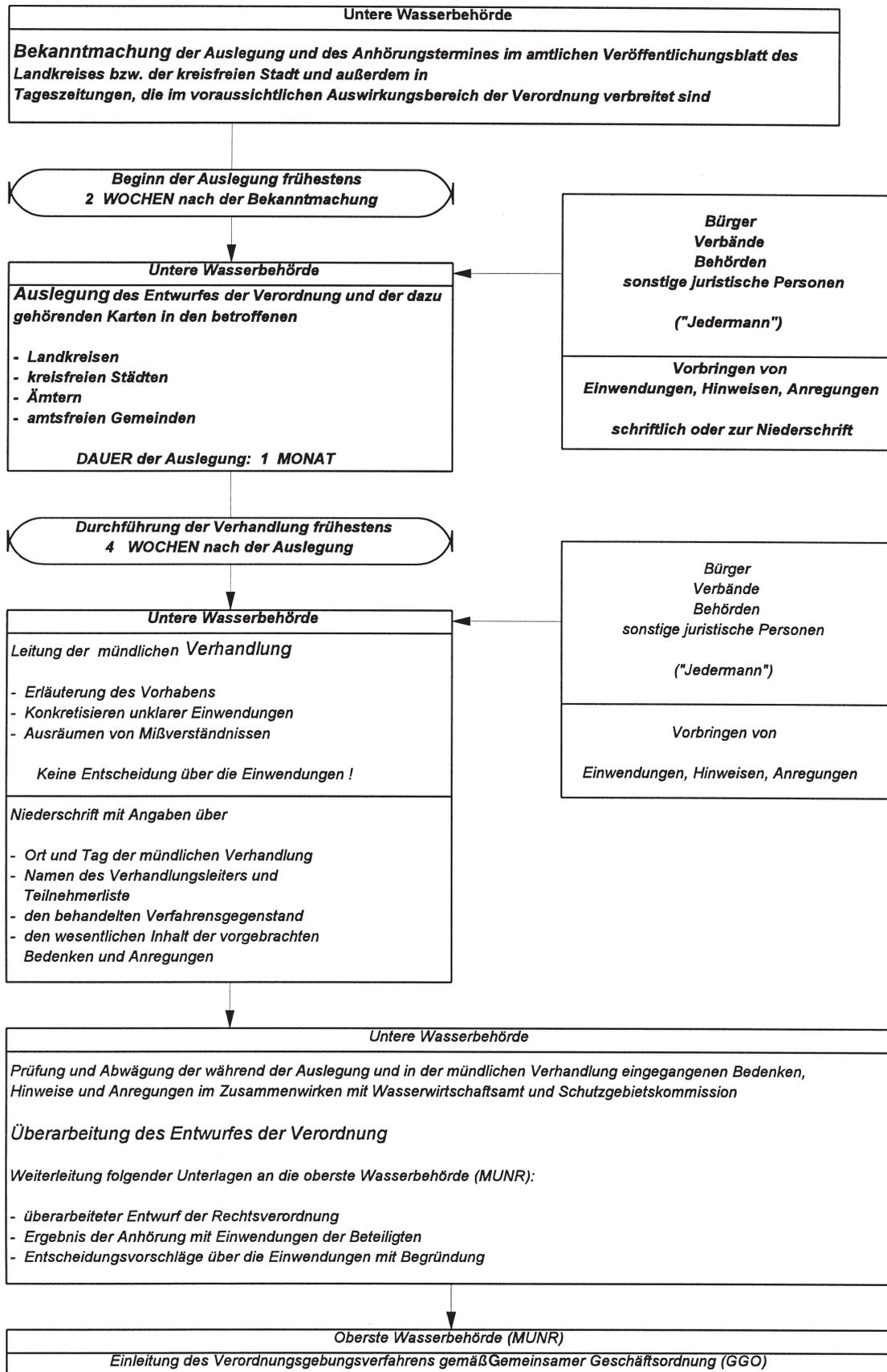
Die mündliche Verhandlung über die Einwendungen ist frühestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist von der unteren Wasserbehörde durchzuführen. Der Verhandlungsleiter hat das Vorhaben der Schutzgebietsfestsetzung zu erläutern. Er hat darauf hinzuwirken, daß, auch unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Auslegung, unklare Bedenken und Anregungen konkretisiert und Mißverständnisse ausgeräumt werden. Eine **Entscheidung** über vorgebrachte Bedenken und Anregungen darf innerhalb der mündlichen Verhandlung **nicht** getroffen werden. Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über

- den Ort und Tag der mündlichen Verhandlung,
- den Namen des Verhandlungsleiters sowie eine Teilnehmerliste,
- den behandelten Verfahrensgegenstand und
- den wesentlichen Inhalt der vorgebrachten Bedenken und Anregungen.

Die Niederschrift ist vom Verhandlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die während der Auslegung eingegangenen und in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden von der unteren Wasserbehörde im Zusammenwirken mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Schutzgebietskommission geprüft und abgewogen. Soweit es erforderlich erscheint, um Mißverständnisse und Unklarheiten auszuräumen, soll die untere Wasserbehörde entsprechende Rücksprachen führen. Im Ergebnis der Abwägung wird der Entwurf der Verordnung von der unteren Wasserbehörde überarbeitet.

Verfahrensschema B zu Nummer 4.3



Der überarbeitete Entwurf der WSGV, das Ergebnis der Anhörung mit den Einwendungen der Beteiligten und die Entscheidungsvorschläge mit Begründung sowie Nachweise über die Bekanntmachung und die Auslegung sind der obersten Wasserbehörde zur Einleitung des Verordnungsgebungsverfahrens zu übergeben. Die Einzelheiten des Verordnungsgebungsverfahrens regelt die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg (GGO). Die WSGV tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II, in Kraft.

#### 4.4 Aufhebung bestehender Wasserschutzgebiete

Auch zur Aufhebung eines Wasserschutzgebietes bedarf es einer auf das konkrete Schutzgebiet bezogenen Rechtsverordnung. Dies gilt auch für Trinkwasservorbehaltsgebiete, da diese ebenfalls als Wasserschutzgebiete im Sinne des § 19 WHG anzusehen sind (siehe auch Nummer 5). Ein Wasserschutzgebiet kann aufgehoben werden, wenn eine oder mehrere der unter Nummer 3 genannten grundlegenden Voraussetzungen wie Wohl der Allgemeinheit, Schutzwürdigkeit oder Schutzfähigkeit, die zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes geführt haben, nicht (mehr) gegeben sind. Durch die untere Wasserbehörde und das Wasserwirtschaftsamt ist unter Einbeziehung der Schutzgebietskommission zu prüfen, ob das Wasserschutzgebiet auch langfristig für eventuell neu entstehenden Bedarf nicht mehr in Betracht kommt und ob die durch andere Wasserschutzgebiete geschützten Grundwasservorräte in der Region die Versorgungssicherheit langfristig gewährleisten. Keinesfalls sollten sanierbare Wasserschutzgebiete leichtfertig zugunsten dann notwendiger Neufestsetzungen aufgegeben werden.

Das Ergebnis der Prüfung der Berechtigung des Aufhebungsgehrens mündet in einen Entscheidungsvorschlag mit Begründung, den die untere Wasserbehörde der obersten Wasserbehörde zur Einleitung des Verordnungsgebungsverfahrens vorlegt. Der Entscheidungsvorschlag hat klare Aussagen darüber zu enthalten, daß die untere Wasserbehörde mit dem Wasserwirtschaftsamt und nach Anhörung der Schutzgebietskommission alle Voraussetzungen geprüft hat und aus welchen Gründen die Aufhebung befürwortet wird. Die Belange des Wasserversorgungspflichtigen müssen dabei in jedem Fall berücksichtigt werden. Dem Entscheidungsvorschlag ist die Wasserschutzgebietsverordnung bzw. der Kreistagsbeschluß und die Stellungnahme des Wasserversorgungspflichtigen beizufügen. Auf die Durchführung eines Anhörungsverfahrens im Sinne des § 15 Abs. 1 BbgWG kann nur dann verzichtet werden, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist.

#### 4.5 Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schutzgebietskommissionen

Gemäß § 15 Abs. 3 BbgWG wird zur Beratung der Wasserbehörde bei der Erarbeitung der wasserwirtschaftlichen Grundlagen einschließlich der Grenzziehung eines Wasserschutzgebietes sowie bei der Prüfung der Zulässigkeit von Nutzungen im Schutzgebiet je Landkreis und kreisfreier Stadt eine Schutzgebietskommission gebildet. Die untere Wasserbehörde beruft die Mitglieder der Schutzgebietskommission auf Vorschlag der

nachfolgend genannten Fachbehörden, soweit eine Neubesetzung erforderlich ist (§ 15 Abs. 4 BbgWG).

Die Zusammensetzung der Schutzgebietskommission wird durch § 15 Abs. 4 BbgWG festgelegt. Neben einem Vertreter der jeweils betroffenen Wasserversorgung gehören ihr je ein Vertreter aus der Wasserwirtschaft, Hygiene und Gesundheit, Geologie, Naturschutz, Landwirtschaft und Fischerei, Forstwirtschaft, Bauaufsicht, Raumplanung und Gewerbeaufsicht an. Die Wasserwirtschaft soll durch das Wasserwirtschaftsamt vertreten werden. Die Schutzgebietskommission organisiert sich selbst und bestimmt den Vorsitzenden. Die untere Wasserbehörde ist kein Mitglied. Sie kann jedoch jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.

Gemäß § 15 Abs. 5 BbgWG trifft die Wasserbehörde Entscheidungen aufgrund der Wasserschutzgebietsverordnung grundsätzlich erst nach Anhörung der Schutzgebietskommission. Die Beratung bei der Erarbeitung der wasserwirtschaftlichen Grundlagen eines Wasserschutzgebietes sowie bei der fachlichen Prüfung der vorgesehenen Regelungen im Schutzgebiet erfolgt durch die Schutzgebietskommission ausschließlich gegenüber der unteren Wasserbehörde. Die Beratung hat grundsätzlich in der Form schriftlicher Stellungnahmen zu erfolgen. Konnte in den Sitzungen kein Einvernehmen zwischen den einzelnen Mitgliedern erreicht werden, so sind die Differenzen in der Stellungnahme zu vermerken.

Das Einbringen mündlicher oder schriftlicher Anträge oder Anfragen Dritter zur Beratung in der Schutzgebietskommission erfolgt nur über die untere Wasserbehörde. Der Vorsitzende der Schutzgebietskommission kann Dritte zu den Sitzungen der Schutzgebietskommission einladen. Das Vorbringen von Forderungen durch die Mitglieder der Schutzgebietskommission gegenüber Dritten ist unzulässig, da die Teilnahme Dritter an der Sitzung ausschließlich der Ermittlung des Sachverhaltes dient.

#### 4.6 Länderübergreifende Wasserschutzgebiete

Soweit die Festsetzung oder Änderung eines Wasserschutzgebietes erforderlich ist, das über die Landesgrenzen hinausreicht, nimmt zunächst die oberste Wasserbehörde des Landes Brandenburg mit den zuständigen Behörden des benachbarten Bundeslandes Kontakt auf. Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist nur möglich, wenn die Grenzen des Schutzgebietes einvernehmlich zwischen beiden Bundesländern vereinbart und die Schutzgebiete den Erfordernissen entsprechend auf beiden Seiten festgesetzt werden. Aufgrund der unterschiedlichen wasserrechtlichen Bestimmungen und des Behördenaufbaues in den Bundesländern ist diese Verwaltungsvorschrift auf den Sonderfall der länderübergreifenden Schutzgebiete nur bedingt anwendbar. Insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeiten und Kostenübernahme müssen auf Länderebene Vereinbarungen, angepaßt an den jeweiligen Einzelfall, getroffen werden. Zwischen unterer und oberster Wasserbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt ist ein intensives Zusammenwirken herbeizuführen.

## 5. Gültigkeit bestehender Wasserschutzgebiete

An der Gültigkeit bestehender Wasserschutzgebiete, die im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 WHG im Interesse des Schutzes der derzeit bestehenden oder künftigen (bei Vorbehaltsgebieten) öffentlichen Wasserversorgung festgesetzt wurden, haben weder der Einigungsvertrag noch das Inkrafttreten des WHG bzw. des BbgWG etwas geändert. Zur Aufhebung vorgenannter Wasserschutzgebiete bedarf es einer auf das konkrete Wasserschutzgebiet bezogenen Rechtsverordnung.

Aus der Bestimmung in § 19 Abs. 1 Nr. 1 WHG folgt aber auch, daß Wasserschutzgebiete, die nicht im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung festgesetzt wurden, keine Bestandskraft haben. Dazu zählen z. B. die Wasserschutzgebiete für die Wassergewinnung von Lebensmittelbetrieben. In solchen Fällen ist eine Aufhebung durch Rechtsverordnung der Landesregierung zur Aufhebung des Schutzgebietsbeschlusses entbehrlich. Anders verhält es sich, wenn aus solchen Wassergewinnungsanlagen Trinkwasser in das öffentliche Netz abgegeben wird oder noch nach dem Inkrafttreten des WHG in den neuen Bundesländern abgegeben wurde. Hier bedarf es einer Prüfung, inwieweit der Schutz der Wasserversorgung im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

Die Bestimmung in § 16 Abs. 5 BbgWG, nach der die auf der Grundlage des Wassergesetzes (WG) vom 2. Juli 1982 festgesetzten und aufrechterhaltenen Trinkwasserschutzgebiete und Vorbehaltsgebiete als Rechtsverordnung in der Fassung der 3. Durchführungsverordnung (DVO) zum WG fortgelten, hat beschreibenden, jedoch keinen rechtsbegründenden Charakter. Es sollte lediglich Rechtsklarheit dahingehend geschaffen werden, daß diese Wasserschutzgebiete grundsätzlich als **Rechtsverordnung** anzusehen sind. Dabei ist aber auch zu beachten, daß Wasserschutzgebiete, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung keine Rechtskraft nach Maßgabe der damals gültigen Gesetze erlangt haben, diese Rechtskraft nicht nachträglich durch ein Gesetz (z. B. BbgWG) entfalten können. Die Wasserschutzgebiete gelten mit dem Inhalt, der aus dem konkreten Beschlußtext zu entnehmen ist. Sofern der Beschlußtext bezüglich der Verbote einen Verweis auf eine TGL enthält, so gelten die in **dieser** TGL genannten Verbote, nicht aber die Verbote einer späteren Neufassung oder die einer sie ablösenden TGL. Darüber hinaus gelten in allen bestehenden Wasserschutzgebieten die Verbote nach § 8 Abs. 1 bzw. in Vorbehaltsgebieten nach § 13 Abs. 1 der 3. DVO zum WG jeweils bis zum Erlaß einer neuen Rechtsverordnung aufgrund des BbgWG. Des weiteren sind die Verbote zu beachten, die sich aus anderen Rechtsvorschriften für Handlungen in Wasserschutzgebieten ergeben, so z. B. aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS).

## 6. Anwendung der Muster-WSGV

Um einen ausreichenden Schutz mit den zu erlassenden Wasserschutzgebietsverordnungen zu erreichen und um Formfehlern insbesondere bei der Formulierung von Verboten und Beschränkungen zu begegnen, soll die als Anlage 3 beigefügte „Musterverordnung für Wasserschutzgebiete in Brandenburg“ der Erarbeitung eines konkreten Verordnungsentwurfs zugrun-

de gelegt werden. Die Muster-WSGV ist an die Erfordernisse des jeweiligen Wasserschutzgebietes anzupassen. Dazu sind die ausfüllungsbedürftigen Stellen (meist kursiv, ausgepunktet oder mit Schrägstrich gekennzeichnet) mit konkretem, auf den Einzelfall bezogenen Inhalt zu füllen. Die Grundstruktur der Muster-WSGV ist beizubehalten.

Grundsätzliche inhaltliche Änderungen sind, abgesehen von der notwendigen Ausfüllung, bei den §§ 1 bis 3 sowie bei den §§ 8 bis 13 in der Regel nicht erforderlich. Anders verhält es sich bei den in den §§ 4 bis 7 aufgeführten Verboten. Hier ist jedes einzelne Verbot, bezogen auf das konkrete Schutzgebiet, nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, d. h. es muß gegebenenfalls gestrichen, verändert oder ergänzt werden (Einzelheiten siehe Nummer 6.2).

### 6.1 Einteilung, Bemessung, Gebietsabgrenzung und Kennzeichnung des Schutzgebietes

#### 6.1.1 Einteilung und Bemessung des Wasserschutzgebietes

Die Einteilung des Wasserschutzgebietes und die Bemessung der Schutzzonen hat grundsätzlich gemäß Regelwerk des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) - „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete“, Arbeitsblatt W 101 - Schutzgebiete für Grundwasser, in der jeweils geltenden Fassung, angepaßt an die konkreten Bedingungen des Einzelfalles, zu erfolgen.

#### 6.1.2 Gebietsabgrenzung

Gemäß § 15 Abs. 2 BbgWG hat die Rechtsverordnung das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen zeichnerisch in Karten zu bestimmen. Der Gesetzgeber läßt die Möglichkeit offen, die Karten im Gesetz- und Verordnungsblatt abzudrucken. Da die erforderliche Schärfe und Genauigkeit der Karten im Gesetz- und Verordnungsblatt im Regelfall nicht zu erreichen ist, dient die dort abgedruckte Karte nur der Übersicht. Es ist deshalb wie folgt zu verfahren:

Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind im Text der Verordnung zu beschreiben. Dazu sind die in den Schutzzonen I und II liegenden Gemarkungen, Flure und Flurstücknummern zu nennen. Der Verlauf der Grenzen der Schutzzonen ist nachvollziehbar, klar und eindeutig und möglichst anhand charakteristischer Geländemerkmale wie Wege, Straßen, Bäche, Flüsse oder Bahnlinien oder anhand der begrenzenden Gemarkungen und Flurstücke zu beschreiben. Eine Übersichtskarte mit den eingetragenen Grenzen der Schutzzonen ist im Gesetz- und Verordnungsblatt abzudrucken. Des weiteren ist in der Verordnung darauf hinzuweisen, daß die unteren Wasserbehörden sowie die Ämter und amtsfreien Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, Ausfertigungen der Karten aufbewahren und während der Dienststunden jedermann kostenlos Einsicht gewähren. Dazu ist es erforderlich, daß

- der Aufbewahrungsort der Karten in der Verordnung so genau bezeichnet ist, daß der Betroffene ihn ohne weiteres zur Einsichtnahme aufsuchen kann (sind viele Gemeinden betroffen, so sollen die Aufbewahrungsorte nicht im entsprechenden Paragraphen der Verordnung,

- sondern in einer Anlage zur Verordnung genannt werden),
- der Aufbewahrungsort nach Raum und Zeit und ohne unzumutbare Schwierigkeiten zugänglich ist, d. h. er darf nicht ungebührlich weit abliegen oder nur zu beschwerlichen Zeiten geöffnet sein,
- die Aufbewahrung archivmäßig gesichert ist; die Originalkarten dürfen also nicht zugleich als Arbeitsgrundlage dienen und dadurch unscharf (abgegriffen) werden, und es darf nicht die Möglichkeit bestehen, daß nachträgliche Veränderungen durch Unbefugte vorgenommen werden,
- die Originalkarten einen Hinweis darauf enthalten, zu welcher Wasserschutzgebiets-Verordnung (Fundstelle im Gesetz- und Verordnungsblatt nennen) sie gehören.

Die Karten für die Schutzzonen I und II sind auf der Grundlage von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster zu erstellen. Für die Erstellung der Karten für die Schutzzonen III A und III B im Maßstab 1 : 10.000 bzw. 1 : 25.000 sind die digitalen topographischen Daten des Landesvermessungsamtes Brandenburg zu verwenden. Bis zum Vorliegen landesdeckender digitaler Daten im Maßstab 1 : 10.000 sind die Daten des amtlichen topographisch-kartographischen Informationssystems (ATKIS) zu verwenden.

Nach Inkrafttreten der WSGV ist eine Veränderung der Karten nur noch durch eine Änderungsverordnung der Landesregierung möglich.

Die durch das gemäß Nummer 4.2.2 zu erstellende Fachgutachten vorgegebenen theoretischen Grenzen der Schutzzonen müssen an die örtlichen Gegebenheiten angepaßt werden. Dazu sind möglichst markante Linien im Gelände wie Wege, Straßen, Bäche, Flüsse oder Bahnstrecken zu nutzen. Soweit Fließgewässer die Grenze bilden, sollten sie bei hohem Uferfiltratanteil die Schutzzone nicht nur mit einem Ufer begrenzen, sondern auch in der Gesamtbreite Bestandteil der Schutzzone sein.

Wenn keine geeigneten topographischen Merkmale zur Verfügung stehen, können Grundstücksgrenzen, aber auch geometrische Hilfskonstruktionen, wie gedachte Verbindungslinien zwischen topographischen Merkmalen oder entsprechende Entfernungsangaben, zur Festlegung der Grenzen verwendet werden. Geometrische Hilfskonstruktionen müssen im Text der Verordnung nachvollziehbar beschrieben werden. Sie müssen stets mit tatsächlich vorhandenen, geeigneten und möglichst beständigen Geländemerkmale oder mit Grundstücksgrenzen verknüpft werden. Eine Kennzeichnung im Gelände kann besonders erforderlich sein (vgl. Nummer 6.1.4). Die angepaßten Grenzen sollen außerhalb der durch das Gutachten vorgegebenen theoretischen Grenzen verlaufen. Davon kann z. B. dann abgewichen werden, wenn durch eine Zurücknahme der Grenzen ein erhebliches Konfliktpotential vermieden werden kann. Damit darf jedoch kein unvertretbares Risiko für die Wassergewinnung entstehen. Grundstücke sollen durch die Grenzziehung nicht geteilt werden. Ausnahmen kommen bei sehr großen Grundstücken, insbesondere in den Schutzzonen I und II, in Betracht. Die tatsächliche Grenzziehung darf von den durch das Gutachten vorgegebenen theoretischen Grenzen der Schutzzonen nicht unverhältnismäßig oder willkürlich abweichen.

Die Karten sind unter Beachtung der DIN 2425, Teil 5 (Planwerke für die Versorgungswirtschaft, die Wasserwirtschaft und für Fernleitungen; Karten und Pläne der Wasserwirtschaft) herzustellen.

Karten über bestehende bzw. neu festgesetzte Wasserschutzgebiete sind durch das Wasserwirtschaftsamt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung für die Eintragung in das Raumordnungskataster zu übergeben.

#### 6.1.3 Dokumentation der Schutzgebiete als digitaler Datenbestand

Das Wasserwirtschaftsamt ist für die einheitliche digitale Dokumentation der Wasserschutzgebiete im Land Brandenburg verantwortlich. Es koordiniert die Digitalisierung und veranlaßt die Übergabe der digitalisierten Daten an das Landesvermessungsamt. Zur Bearbeitung bzw. Aktualisierung der digitalisierten Geometrien der Trinkwasserschutzgebiete ist ausschließlich das Wasserwirtschaftsamt als Datenherr autorisiert. Die Digitalisierung erfolgt nach der Digitalisieruvorschrift des Wasserwirtschaftsamtes. Als topographischer Hintergrund sind die vom Landesvermessungsamt herausgegebenen Topographien zu verwenden.

#### 6.1.4 Kennzeichnung des Schutzgebietes

In der Verordnung soll bestimmt werden, daß vom Begünstigten im Sinne des § 16 Abs. 1 BbgWG auf Anordnung der unteren Wasserbehörde die Schutzzone I gegen unbefugtes Betreten zu sichern (z. B. durch Umzäunung) und das Wasserschutzgebiet durch entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen ist (vgl. § 2 Abs. 4 und 5 Muster-WSGV). Die untere Wasserbehörde erläßt die entsprechenden Anordnungen nach Inkrafttreten der Verordnung. Soweit sich die Fassungsanlagen nicht bereits auf eingezäuntem Wasserwerksgelände befinden, soll der Zaun auf der Grenze der Schutzzone I errichtet werden, wenn die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen. Zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes sollen die in Anlage 2 abgedruckten Schilder 1 und 2 verwendet werden. Auf dem Schild 2 können differenzierte Hinweise aufgenommen werden. Durch die untere Wasserbehörde ist gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken die Duldung der durch den Träger der öffentlichen Wasserversorgung vorzunehmenden Einzäunung und Beschilderung anzuordnen (vgl. § 10 Abs. 3 Muster-WSGV).

Soweit erforderlich, soll die untere Wasserbehörde anordnen, daß der Begünstigte das Aufstellen der Zeichen 269 (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung) bzw. 354 (es mahnt Fahrzeugführer, die wassergefährdende Stoffe geladen haben, sich besonders vorsichtig zu verhalten) der Straßenverkehrs-Ordnung - StVO - an den dafür in Betracht kommenden Straßen und Wegen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen hat (vgl. Anlage 2 und § 2 Abs. 6 Muster-WSGV).

## 6.2 Schutzbestimmungen

Neben der räumlichen Ausweisung eines Wasserschutzgebietes ist es erforderlich, entsprechend § 19 Abs. 2 Nr. 1 WHG in Ver-

bindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 1 BbgWG bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig zu erklären (Schutzbestimmungen). Das DVGW-Arbeitsblatt W 101 enthält, nach Schutzzonen gestaffelt, eine Auflistung von Gefährdungspotentialen, denen mit Schutzbestimmungen begegnet werden kann. Bei der Festsetzung von Schutzbestimmungen sind unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Risiken für die Wassergewinnung und die Interessen der Betroffenen gegeneinander abzuwägen. Einerseits sollen schädliche Einwirkungen auf das Wasserschutzgebiet abgewehrt werden. Andererseits muß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen werden, d. h. die Wasserschutzgebietsverordnung darf die Betroffenen nicht mehr belasten, als unbedingt nötig ist (Übermaßverbot). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt im einzelnen, daß die Schutzbestimmung zur Erreichung des Zwecks sowohl geeignet als auch erforderlich ist, und daß die mit der Schutzbestimmung verbundene Beeinträchtigung für den Betroffenen in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen muß. Es müssen alle drei vorgenannten Kriterien erfüllt sein. Ein Maß für die Bewertung der Verhältnismäßigkeit sind auch die durch die Schutzbestimmungen eventuell ausgelösten Entschädigungs- und Ausgleichspflichten und die damit für den Begünstigten entstehenden Kosten.

Mit den in den §§ 3 bis 7 der Muster-WSGV vorgeschlagenen, nach Schutzzonen gestaffelten Schutzbestimmungen soll im wesentlichen den im DVGW-Arbeitsblatt W 101 aufgeführten Gefährdungspotentialen begegnet werden. Sie sind grundsätzlich als „Checkliste“ zu verstehen, wobei die Notwendigkeit der einzelnen Verbote unter Beachtung der Umstände des konkreten Einzelfalles (hydrogeologische Bedingungen, Besiedlung, vorhandene Nutzungen, Altlasten etc.) und des Übermaßverbotes zu prüfen ist. Eine Änderung, Streichung oder Ergänzung von Verboten wird immer erforderlich sein. Eine pauschale Übernahme der Schutzbestimmungen ließe die grundsätzlich notwendige Abwägung vermissen und wäre allein deswegen schon rechtsfehlerhaft.

Um einen Überblick zu geben, wie die Schutzbestimmungen in den Schutzzonen III B, III A und II gestaffelt sind, wurde die der Muster-WSGV als Anlage 4 beigefügte Tabelle erstellt. Auf eine Darstellung der Schutzbestimmungen für die Schutzzone I konnte verzichtet werden, weil hier ohnehin alle aufgeführten Handlungen verboten sind. Auch bei den auf der Grundlage der Muster-WSGV erlassenen Wasserschutzgebietsverordnungen kann die Tabelle als Anlage beigefügt werden. Sie muß dann aber an den jeweiligen Verordnungstext angepaßt werden.

### 6.3 Entschädigung

Die in der Muster-WSGV aufgeführten Bestimmungen halten sich in der Regel im Rahmen zulässiger Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums (Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG), können allerdings für Eigentümer und Nutzungsberechtigte im Einzelfall auch enteignende Wirkung haben. Ein entschädigungspflichtiger enteignungsgleicher Eingriff liegt dann vor, wenn durch eine Anordnung aufgrund der Wasserschutzgebietsverordnung das Eigentum oder eine ähnliche Rechtsposition des Betroffenen unmittelbar gestört oder im Kernbereich aufgrund der Schwere und Tragweite des Eingriffes gemindert wird. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Beseitigung genehmigter

baulicher Anlagen gefordert oder der bereits genehmigte Betrieb von Anlagen verboten oder erheblich eingeschränkt wird. Im übrigen ist die Abgrenzung von enteignungsgleichen Eingriff und Sozialbindung immer einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, wobei u. a. zu untersuchen ist, ob dem Betroffenen im Verhältnis zu anderen ein Sonderopfer oder eine schwere unzumutbare Belastung auferlegt wird.

### 6.4 Ausgleich

Setzt eine Bestimmung in der Schutzgebietsverordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten, so ist gemäß § 16 Abs. 3 BbgWG für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile eine angemessene Zahlung zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht (vgl. Nummer 6.3). Ausgleichspflichtiger ist der Begünstigte (z. B. Wasserversorgungsunternehmen oder Verbände). Sind mehrere begünstigt, haften sie als Gesamtschuldner. Steht kein Begünstigter fest, ist das Land zum Ausgleich verpflichtet. In sehr wenigen Fällen enthalten alte Wasserschutzgebietsbeschlüsse Regelungen über Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen zugunsten landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften. Zahlungspflichtig war der Rat des Kreises nach Zustimmung des Rates des Bezirkes. Da diese staatlichen Organisationseinheiten ohne Rechtsnachfolger mit der ehemaligen DDR untergegangen sind, tritt für Ansprüche aus dem Zeitraum vor dem Inkrafttreten des BbgWG mangels einer gesetzlichen Bestimmung des Zahlungspflichtigen an ihre Stelle das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung als dafür zuständiges Ressort.

Im Gegensatz zur Entschädigung, die in der Regel nur einmalig zu leisten ist, kann die Ausgleichspflicht in jedem Jahr neu entstehen. Entscheidend ist, ob die WSGV bzw. der Schutzgebietsbeschluß eine Bestimmung enthält, die die ordnungsgemäße landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung eines Grundstücks beschränkt oder mit zusätzlichen Kosten belastet. Die Beschränkung kann sich auch aus einem in dem Schutzgebietsbeschluß enthaltenen Verweis auf eine TGL oder andere Quelle ergeben (vgl. Nummer 5 zum Inhalt der Schutzgebietsbeschlüsse). Als „ordnungsgemäß“ im Sinne des § 16 Abs. 3 BbgWG ist jene Nutzung anzusehen, die sowohl den Stand der agrar- und wasserwirtschaftlichen Erkenntnisse sowie die jeweiligen Standortverhältnisse (Nitrat- und Pflanzenschutzgefährdung des Bodens, Grundwasserflurabstand, Niederschlagsverhältnisse), als auch die einschlägigen, nicht schutzgebietspezifischen gesetzlichen Bestimmungen, wie z. B. Düngeverordnung oder Pflanzenschutzgesetz beachtet.

Die Betroffenen haben sich mit ihren Anträgen an den jeweils Ausgleichspflichtigen zu wenden. Die Darlegungs- und Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen des Anspruchs obliegt dem Betroffenen, d. h. er muß dem Ausgleichspflichtigen die notwendigen Informationen geben, anhand derer geprüft werden kann, ob und in welcher Höhe rechtlich ein Ausgleichsanspruch im Sinne des § 16 Abs. 3 BbgWG besteht. Insofern gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätze der Darlegungs- und Beweislast. Die Zuständigkeit der Wasser-

behörde für die Entscheidung über die Entschädigung ergibt sich aus § 123 BbgWG und die Zuständigkeit für die Entscheidungen bei Streitigkeiten über den Ausgleich aus § 16 Abs. 4 BbgWG. Geben sich die Beteiligten mit der Schlichtungsentscheidung nicht zufrieden, steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten direkt offen (vgl. § 19 Abs. 4 WHG).

## **7. Kooperationsvereinbarungen**

Da die bestehenden Schutzgebietsbeschlüsse hinsichtlich der land-, forst- und gartenbaulichen Nutzung vielfach nur unzureichende Schutzbestimmungen enthalten, aber das Verfahren der auch aus diesen Gründen notwendigen Neufestsetzung der Wasserschutzgebiete noch viele Jahre in Anspruch nehmen wird, ist neben dem ordnungsrechtlichen Instrumentarium der Wasserschutzgebietsverordnungen die Bildung von freiwilligen privatrechtlichen Kooperationen zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten („Kooperationspartner“) als sinnvoller und anzustrebender Lösungsansatz zur Realisierung einer grundwasserschonenden Landbewirtschaftung zu empfehlen. Inhalt der Kooperationen sollen Vereinbarungen darüber sein, welche über den Schutzgebietsbeschluß hinausge-

hende Beschränkungen der im Sinne der Rechtsvorschriften „ordnungsgemäßen“ Landwirtschaft im Schutzgebiet notwendig sind und in welcher Höhe ein Ausgleich für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile im Einzelfall zu gewährt ist. Die Kooperationsvereinbarungen erfordern eine intensive Beratung der Landwirte sowie regelmäßige Untersuchungen von Boden und Grundwasser. Eine Begleitung der Kooperationen durch die landwirtschaftlichen und wasserwirtschaftlichen Fachbehörden sowie durch Sachverständige ist unerlässlich.

Soll ein Wasserschutzgebiet, für das bereits eine Kooperationsvereinbarung besteht, durch Rechtsverordnung neu festgesetzt werden, so sind bei der Festsetzung der Nutzungsbeschränkungen und Verbote die Festlegungen der Kooperationsvereinbarung bezüglich der Bewirtschaftungsmaßnahmen im erforderlichen Umfang zu berücksichtigen, wenn diese sich in der Praxis bewährt haben. Unbeschadet der Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung kann die Kooperationsvereinbarung im Sinne einer weiteren Differenzierung der Bewirtschaftungsmaßnahmen flankierend weitergeführt werden. Im Zweifelsfalle gelten immer die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung.

Anlage 1 zur VV WSG

**Anhörungsverfahren zum geplanten  
Wasserschutzgebiet ... (Name entsprechend  
Verordnungsentwurf)**

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde  
des Landkreises/der kreisfreien Stadt ... vom ...

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im  
Einzugsgebiet des Wasserwerkes ..... (Bezeichnung  
des Wasserwerkes und des Begünstigten im Sinne des  
§ 16 Abs. 1 BbgWG) ein Wasserschutzgebiet festzuset-  
zen.

Das geplante Wasserschutzgebiet liegt in den Gemein-  
den .... (Bezeichnung der Gemeinden bzw. Städte)

Von der Unterschützstellung sind folgende Gemarkun-  
gen ganz oder teilweise betroffen:

- (Name der Gemarkung) (Flur Nr. ...)
- (Name der Gemarkung) (Flur Nr. ...)
- (Name der Gemarkung) (Flur Nr. ...)

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen  
bestimmte Handlungen für verboten oder nur be-  
schränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nut-  
zungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung be-  
stimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter  
Handlungen verpflichtet werden.

Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht.  
Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden  
genauen Karten werden

vom (Tag, Monat, Jahr)  
bis einschließlich (Tag, Monat, Jahr)

bei den Umweltämtern der folgenden Landkreise, kreis-  
freien Städte und bei den folgenden Ämtern und Stadt-  
verwaltungen während der Dienststunden zu jeder-  
manns Einsicht öffentlich ausgelegt:

**Umweltamt des Landkreises/der kreisfreien Stadt**

.....  
.....  
.....  
.....

**Stadtverwaltung(en)**

**Ämter**

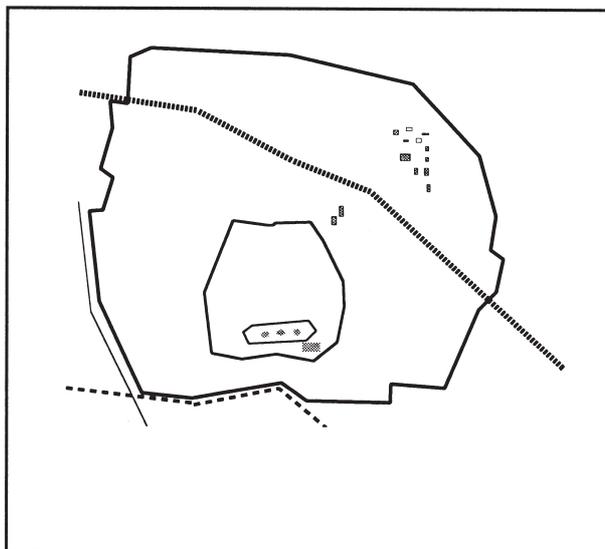
(jeweils PLZ, Ort der Auslegung, Straße, Hausnr.)

Am ..., um ... Uhr, findet (Ort) eine öffentliche mündliche  
Verhandlung über das Anhörungsverfahren statt.

Vom (Beginn der Auslegung; Tag,  
Monat, Jahr)  
bis einschließlich (Anhörungsstermin; Tag, Monat,  
Jahr)

und in der mündlichen Verhandlung kann jedermann  
Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Nie-  
derschrift bei der unteren Wasserbehörde (Dienstszitz,  
postalische Anschrift) vorbringen. Die vorgebrachten  
Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die  
genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und  
Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen  
Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche  
enthalten.

Übersichtskarte: (Verkleinerung einer geeigneten Karte  
mit den eingetragenen Grenzen der Schutzzonen)



Anlage 2 zur VV WSG



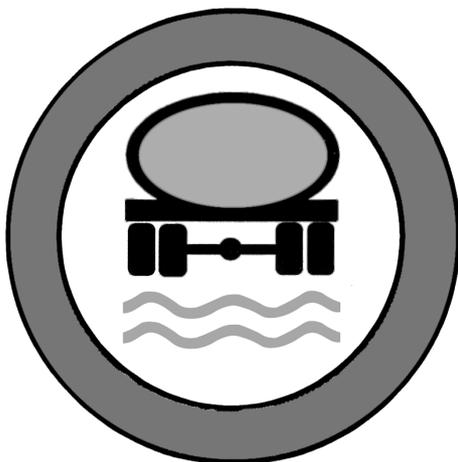
Schild 1

(grau dargestellte Fläche und Wellen im Original blau)



Schild 2

(Dach und große Schrift im Original rot, Becher, Wellen und kleine Schrift im Original blau)



Verbotszeichen 269 der StVO

(Im Original Tankbehälter orange, Fahrgestell schwarz, Wellen blau, Umrandung rot, Grundfläche weiß)



Richtzeichen 354 der StVO

(Im Original Tankbehälter orange, Fahrgestell schwarz, Wellen blau, Umrandung blau, Grundfläche und Schriftzug weiß)

**Anlage 3 zur VV WSG****Musterverordnung für Wasserschutzgebiete  
im Land Brandenburg****Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutz-  
gebietes für ... (Bezeichnung des Wasserwerkes)  
(Wasserschutzgebietsverordnung -  
WSGV ... (Bezeichnung des Wasserwerkes))**

Vom ... (Tag/Monat/Jahr)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (GVBl. I S. 168) (Zitat der jeweils geltenden Fassungen der Gesetze), verordnet die Landesregierung:

**§ 1****Allgemeines**

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet ... (Bezeichnung des Wasserwerkes) das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter im Sinne des § 16 Abs. 1 BbgWG ist ... (Bezeichnung desjenigen, dessen Fassungen durch die WSGV geschützt werden). Für dieses Gebiet werden die Schutzbestimmungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III). Die Zone III unterteilt sich in die Zone III A und die Zone III B. (Unterteilung in III A und III B nur bei Bedarf)

**§ 2****Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Die Grenzen der Zonen I, II, III A und III B (sofern in III A und III B unterteilt) sind in der Anlage 1 zu dieser Verordnung beschrieben.

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und der einzelnen Zonen sind in der Übersichtskarte in der Anlage 2 zu dieser Verordnung dargestellt. Für die genaue Grenzziehung sind die Karten maßgebend, die gemäß § 15 Abs. 2 BbgWG bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises/der kreisfreien Stadt ... (vgl. Nummer 6.1.2 VV WSG) und den Ämtern/Gemeinden ... hinterlegt sind und dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Wasserschutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Zonen nicht.

(4) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren

Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, z. B. durch eine Umzäunung, zu sichern.

(5) Das Wasserschutzgebiet ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde durch eine entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen.

(6) Die untere Wasserbehörde kann anordnen, daß der Begünstigte das Aufstellen der Verbotsschilder 269 bzw. Richtzeichen 354 der Straßenverkehrs-Ordnung - StVO - an den dafür in Betracht kommenden Straßen und Wegen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen hat.

**§ 3****Schutzbestimmungen**

Die Schutzbestimmungen für die Zone III B gelten auch für die Zone III A, die Zone II und die Zone I. Die Schutzbestimmungen für die Zone III A gelten auch für Zone II und die Zone I. Die Schutzbestimmungen für die Zone II gelten auch für die Zone I. Die allgemeinen Vorschriften zum Schutz der Gewässer bleiben unberührt.

**§ 4****Schutz der Zone III B**

In der weiteren Schutzzone III B sind verboten

(Anwendung der Verbote vgl. Nummer 6.2 VV WSG!)

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft und sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern, ausgenommen Pflanzenkompost,
  - a) wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt,
  - b) auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau,
  - c) auf Dauergrünland und auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar,
  - d) auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland,
  - e) auf gefrorenen oder schneebedeckten Böden,
2. das Lagern und Ausbringen von Fäkalschlamm und Klärschlamm,
3. das Errichten oder Erweitern von Dungstätten, ausgenommen mit dichtem Jauchehälter in monolithischer Bauweise, der, sofern sein Fassungsvermögen 25 m<sup>3</sup> übersteigt, eine Leckerkennung zuläßt,
4. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Abfüllen von Gülle, ausgenommen Behälter, die eine Leckerkennung zulassen und mit Sammeleinrichtungen ausgerüstet sind, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird,
5. die Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger auf unbefestigtem Untergrund, ausgenommen Lagerung mit Abdeckung und auf dichtem Boden,

6. das Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zur Gärfutterzubereitung, ausgenommen Anlagen mit dichtem abgedeckten Silosickersaft-Auffangbehälter in monolithischer Bauweise, wenn dieser eine Leckerkennung zuläßt, und ausgenommen Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird,
7. die Gärfutterzubereitung in ortsveränderlichen Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
8. das Errichten oder Betreiben von Stallungen für Tierbestände, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung nicht gewährleistet ist oder dadurch im Wasserschutzgebiet je Hektar eine Flächenbelastung von 1,4 Dungeinheiten entsprechend Anlage 3 Nr. 1 überschritten wird,
9. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, sofern keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über den Einsatz vorgenommen werden,
10. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung sowie in einem Abstand von weniger als 10 m zu oberirdischen Gewässern,
11. die Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 15 mm pro Tag bzw. 45 mm pro Woche überschreitet,
12. die Umwidmung von Dauergrünland entsprechend Anlage 3 Nr. 3,
13. offener Ackerboden entsprechend Anlage 3 Nr. 4,
14. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird,
15. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, ausgenommen Anlagen mit Sekundärkreislauf, in denen als Wärmeträger Stoffe der Wassergefährdungsklasse 0 (WGK 0) verwendet werden,
16. Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 1 WHG,
17. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG in unterirdischen Hohlräumen,
18. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall und bergbaulichen Rückständen, ausgenommen die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern und die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Abfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten,
19. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials, ausgenommen für medizinische Anwendung und Meß-, Prüf- und Regeltechnik,
20. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden nicht oder nur schwer abbaubarer wassergefährdender Stoffe wie Raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken oder Chemikalienlager,
21. das Errichten oder Erweitern von Wärmekraftwerken, sofern sie nicht wärmegeführt betrieben werden,
22. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes,
23. das Errichten oder Erweitern von Trockenaborten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
24. das Ausbringen von Abwasser,
25. das Versickern oder Versenken von Abwasser, ausgenommen unbelastetes Kühlwasser und das oberflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers sowie nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser,
26. das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in § 6 Nr. 24,
27. das Errichten oder Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen,
28. das Verwenden wassergefährdender, auslaug- oder auswaschbarer Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel o. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau,
29. das Einrichten oder Erweitern von öffentlichen Freibädern und Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung,
30. das Errichten oder Erweitern von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung,
31. das Errichten oder Erweitern von Tontaubenschießanlagen und Golfanlagen,
32. das Errichten oder Erweitern von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
33. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
34. Bergbau einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung,
35. das Durchführen von Sprengungen, sofern das Grundwasser angeschnitten wird.

§ 5  
**Schutz der Zone III A**

In der weiteren Schutzzone III A sind verboten

1. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Abfüllen von Gülle, ausgenommen **Hoch**behälter, die eine Leckerkennung zulassen oder mit Sammeleinrichtungen ausgerüstet sind oder deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird,
2. die Freilandtierhaltung entsprechend Anlage 3 Nr. 2, wenn die Ernährung der Tiere nicht im wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt,
3. das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die im Rahmen der kontrollierten integrierten Produktion tätig sind bzw. in geschlossenen Systemen produzieren,
4. die Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weinbau, Hopfenanbau, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau, ausgenommen im Rahmen der kontrollierten integrierten Produktion und im ökologischen Anbau, Streuobst-, Gemüse- sowie Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
5. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und Baugruben,
6. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufe A und B und oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 19. Oktober 1995 (GVBl. II S. 634), wenn diese Anlagen doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät oder mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann,
7. das Errichten oder Erweitern von Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerken,
8. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser, ausgenommen RiStWaG-Anlagen und Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird,

9. das Einleiten von Schmutzwasser in Oberflächengewässer, sofern das Gewässer anschließend die Zone II durchfließt,
10. das Errichten oder Erweitern von Eisenbahnanlagen,
11. das Abhalten von Märkten, Volksfesten und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,
12. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen,
13. das Errichten oder Erweitern von Friedhöfen,
14. die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung.

§ 6  
**Schutz der Zone II**

In der engeren Schutzzone sind verboten

1. das Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist und sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft,
2. das Errichten oder Erweitern von befestigten Dungstätten,
3. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle,
4. die Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger,
5. das Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zur Gärfutterbereitung,
6. die Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 3 Nr. 2,
7. die Beweidung,
8. die Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen,
9. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
10. die Errichtung oder Erweiterung landwirtschaftlicher Dränagen,
11. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Anlagen zur Eigenwasserversorgung,
12. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,
13. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, eingeschlossen Pflanzenschutzmittel,
14. der Transport wassergefährdender Stoffe in Tankbehältern oder Gebinden, ausgenommen Gefährdungsstufe A gemäß § 6 Abs. 3 VAwS,

15. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbaulicher Rückstände,
16. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19 g WHG,
17. der Transport radioaktiver Materialien,
18. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials,
19. das Errichten von Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln,
20. das Errichten oder Erweitern von Trockenaborten,
21. Versickerung oder Versenkung von Abwasser, ausgenommen das großflächige Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser von Dachflächen sowie das Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers,
22. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser, ausgenommen RiStWaG-Anlagen und Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Anwesen dienen und wenn die Entwässerungsanlagen den in § 5 Nr. 8 genannten Anforderungen genügen,
23. das Einleiten von Schmutzwasser in Oberflächengewässer,
24. das Errichten oder Erweitern von Straßen, Bahnlinien, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen Wege mit großflächigem Versickern nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers,
25. das Einrichten oder Erweitern von öffentlichen Freibädern und Zeltplätzen sowie Camping aller Art,
26. das Errichten oder Erweitern von Sportanlagen,
27. das Abhalten bzw. Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten und Großveranstaltungen,
28. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern,
29. das Durchführen von Sprengungen,
30. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
31. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden.

§ 7

**Schutz der Zone I**

Im Fassungsbereich sind verboten

1. das Betreten und Befahren,
2. land-, forst- und gartenbauliche Nutzung,
3. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 8

**Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung**

Die Verbote des § 4 Nr. 25, des § 5 Nr. 5 und 6, des § 6 Nr. 21, 22, 28, 30 und 31 sowie des § 7 Nr. 1 und 3 gelten nicht für Handlungen zur öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 9

**Befreiungen**

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 4, 5, 6 und 7 Befreiung erteilen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Befreiung vom Verbot erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar unbeabsichtigten Härte führen würde und das Gemeinwohl sowie Belange des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung der Befreiung vom Verbot nicht entgegenstehen.

(2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 10

**Duldungspflichten**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 21 WHG und § 15 Abs. 1 und § 115 BbgWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der unteren Wasserbehörde zu dulden,

sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet,

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben,
4. das Anlegen und Betreiben von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,

zu dulden.

(4) Die Anordnung gemäß den Absätzen 2 und 3 erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt.

#### § 11

#### **Entschädigung und Ausgleich**

Entschädigung und Ausgleich sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 2, 3 und 4 BbgWG zu leisten.

#### § 12

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 2 Nr. 2 WHG und § 145 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b BbgWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3, 4, 5, 6 und 7 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 9 vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

#### § 13

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den ...

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Der Minister für Umwelt,  
Naturschutz und Raumordnung

Matthias Platzeck

**Anlage 1 zu § 2 der WSGV ... (Bezeichnung des Wasserwerkes) - Abgrenzung der Schutzzonen**

1. Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenze der Zone I verläuft als Kreis mit einem Radius von 10 m um den Brunnenstandort als Mittelpunkt. Soweit bei Brun-  
nengalerien der Abstand der Kreise untereinander weniger als 5 m beträgt, wird die Grenze der Zone I aus den an ihren Schnitt-  
punkten miteinander verbundenen gemeinsamen Tangenten zweier jeweils nebeneinander liegender Kreise gebildet, die durch die  
außen liegenden Halbkreise zu einem geschlossenen Linienzug verbunden werden.

In der Zone I liegen folgende Grundstücke bzw. Teile von folgenden Grundstücken:

Gemarkung	Flur	Flurstück
.....	.....	.....
		.....
		.....

2. Engere Schutzzone (Zone II)

In der Zone II liegen folgende Grundstücke bzw. Teile von folgenden Grundstücken:

Gemarkung	Flur	Flurstück
.....	.....	.....
		.....
		.....

Die Grenze der Zone II verläuft ...

3. Weitere Schutzzone (Zone III A)

Die Grenze der Zone III A verläuft ...

4. Weitere Schutzzone (Zone III B)

Die Grenze der Zone III B verläuft ...

*(Der Verlauf der Grenzen der Schutzzonen ist nachvollziehbar, klar und eindeutig und möglichst anhand charakteristischer Gelän-  
demerkmale wie Wege, Straßen, Bäche, Flüsse oder Bahnlinien oder anhand der begrenzenden Gemarkungen und Flurstücke zu be-  
schreiben.)*

**Anlage 2 der WSGV ... (Bezeichnung des Wasserwerkes) - Übersichtskarte**

(Übersichtskarte mit den eingetragenen Grenzen der Schutzzonen - vgl. Nummer 6.1.2 VV WSG)

**Anlage 2a der WSGV ... (Bezeichnung des Wasserwerkes) - Aufbewahrungsorte der für die genaue Grenzziehung maßgebenden Karten**

(Sind viele Gemeinden von der Verordnung betroffen, so sollen die Aufbewahrungsorte nicht in § 2 Abs. 2 der Verordnung, sondern in einer Anlage (2a) der Verordnung genau bezeichnet werden - vgl. Nummer 6.1.2 VV WSG.)

**Anlage 3 der WSGV ... (Bezeichnung des Wasserwerkes)****Begriffsbestimmungen**

1. Eine Dungeinheit entspricht 80 kg Stickstoff pro Jahr. Für die verschiedenen Tierarten sind die in nebenstehender Tabelle aufgeführten Umrechnungsfaktoren anzuwenden:

Tierart	Dungeinheiten (DE) pro Tier
Milchkuh, über 2 Jahre	1,0
Mutterkühe und Fleischerinder über 2 Jahre	0,5
Rinder, 1 bis 2 Jahre	0,7
Jungvieh bis 1 Jahr	0,3
Kälber bis 3 Monate	0,11
Zuchtsau mit Nachzucht	0,33
Schweine > 20 kg	0,14
Legehennen	0,01
Junghennen	0,005
Masthähnchen	0,0033
Mastenten, 7 Wochen	0,0066
sonstiges Mastgeflügel, Mastputen	0,01

2. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) gantzätig im Freien aufhalten.
3. Unter den Begriff „Dauergrünland“ fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind, sowie alle Flächen, auf denen seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen und nicht im Rahmen einer Fruchtfolge Grünlandnutzung besteht.
4. „Offener Ackerboden“ ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies fruchtfolge- oder witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist.

Anlage 4 der WSGV ... (Bezeichnung des Wasserwerkes)

Übersicht über die in den Schutzzonen II, III A und III B bestehenden Verbote

entspricht Zone	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	II	III A	III B
<b>1. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen</b>			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft und sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern, ausgenommen Pflanzenkompost	<ul style="list-style-type: none"> <li>- verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt</li> <li>- verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau</li> <li>- verboten auf Dauergrünland und auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar</li> <li>- verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland</li> <li>- verboten auf gefrorenen oder schneebedeckten Böden</li> </ul> <p>verboten für Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft und sonstige organische Dünger</p>		---
1.2 Lagern und Ausbringen von Fäkal-schlamm und Klär-schlamm	verboten		
1.3 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter in monolithischer Bauweise, der, sofern sein Fassungsvermögen 25 m <sup>3</sup> übersteigt, eine Leckerkennung zulässt	
1.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Hochbehälter,	verboten, ausgenommen Behälter,
1.5 Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger	verboten	verboten für die Lagerung auf unbefestigtem Untergrund ohne Abdeckung und dichten Boden	
1.6 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen mit dichtem abgedeckten Silosickersaft-Auffangbehälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckerkennung zulässt, oder mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wobei die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird	
1.7 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren		
1.8 Stallungen für größere Tierbestände zu errichten oder zu betreiben	verboten, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung nicht gewährleistet ist oder dadurch im Wasserschutzgebiet je Hektar eine Flächenbelastung von 1,4 Dungeinheiten entsprechend Anlage 3 Nr. 1 überschritten wird		

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	II	III A	III B
1.9 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 3 Nr. 2	verboten	verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt	---
1.10 Beweidung	verboten	---	
1.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über den Einsatz vorgenommen werden	
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung sowie in einem Abstand von weniger als 10 m zu oberirdischen Gewässern	verboten		
1.13 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	verboten, wenn die Beregnungshöhe 15 mm pro Tag bzw. 45 mm pro Woche überschreitet	
1.14 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die im Rahmen der kontrollierten integrierten Produktion tätig sind bzw. in geschlossenen Systemen produzieren		---
1.15 die Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weinbau, Hopfenanbau, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau	verboten, ausgenommen im Rahmen der kontrollierten integrierten Produktion und im ökologischen Anbau, Streuobst-, Gemüse- sowie Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen		---
1.16 landwirtschaftliche Dränagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	---	
1.17 Umwidmung von Dauergrünland im Sinne von Anlage 3 Nr. 3	verboten		
1.18 offener Ackerboden im Sinne von Anlage 3 Nr. 4	verboten		

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	II	III A	III B
<b>2. sonstige Bodennutzungen</b>			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und Baugruben	verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird	
2.2 Anlagen zur Eigenwasserversorgung zu errichten, zu erweitern oder zu erneuern	verboten	---	
2.3 Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen mit Sekundärkreislauf	
<b>3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a WHG	verboten		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	---	
3.3 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG in unterirdischen Hohlräumen zu lagern	verboten		
3.4 wassergefährdende Stoffe in Tankbehältern oder Gebinden zu transportieren	verboten, ausgenommen Gefährdungsstufe A gemäß § 6 Abs. 3 VAwS	---	

entspricht Zone	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	II	III A	III B
3.5 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufe A und B und oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 6 Abs. 3 VAwS <u>und</u> verboten, sofern die Anlagen nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät oder mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann	---
3.6 Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln zu errichten	verboten		---
3.7 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten, ausgenommen die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern und die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Abfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten	
3.8 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen medizinische Anwendung und Meß-, Prüf- und Regeltechnik	
3.9 Transport radioaktiven Materials	verboten		---
3.10 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden nicht oder nur schwer abbaubarer wassergefährdender Stoffe wie Raffinerien, Metallhöfen, chemische Fabriken und Chemikalienlager zu errichten oder zu erweitern		verboten	

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	II	III A	III B
3.11 Wärmekraftwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern sie nicht wärmegeführt betrieben werden	
<b>4. Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen mit dichtem Behälter	
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5 Versickerung oder Versenkung von Abwasser	verboten, ausgenommen das großflächige Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser von Dachflächen sowie das Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers	verboten, ausgenommen unbelastetes Kühlwasser, Wasser aus Wärmepumpenanlagen und das oberflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers sowie nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser	
4.6 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten, sofern diese nicht zur Entsorgung vorhandener Anwesen dienen und die Entwässerungsanlagen den nebstehend in Schutzzone III A genannten Anforderungen genügen	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	---
4.7 Einleiten von Schmutzwasser in Oberflächengewässer	verboten	verboten, sofern das Gewässer anschließend die Zone II durchfließt	---
<b>5. Verkehrswegebau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung, Bergbau</b>			
5.1 Straßen, Bahnlinien, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Wege mit großflächigem Versickern nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II	

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	II	III A	III B
entspricht Zone			
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten bei Rangier- und Güterbahnhöfen	
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende, auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel o.ä.) zu verwenden	verboten		
5.4 Öffentliche Freibäder und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	verboten, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- verboten, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung</li> <li>- verboten für Tontaubenschießanlagen und Golfanlagen</li> </ul>	
5.6 Sportveranstaltungen, Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen durchzuführen	verboten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- verboten für Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen</li> <li>- verboten für Motorsport</li> </ul>	---
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
5.8 Flugplätze, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	---	
5.11 Bergbau, einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung	verboten		

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	II	III A	III B
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser; unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz	---	
5.13 Sprengungen	verboten	verboten, sofern das Grundwasser angeschnitten wird	
<b>6. bauliche Anlagen allgemein</b>			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden	---	
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	---	

**Ergänzung und Änderung der Richtlinie  
über die Gewährung von Zuwendungen  
an die Landkreise und kreisfreien Städte  
im Land Brandenburg  
für die Förderung von ambulanten sozialen  
und gesundheitsfürsorgischen Diensten  
ab 1. April 1995**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Frauen  
51-4016.2  
Vom 2. Juli 1998

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg für die Förderung von ambulanten sozialen und gesundheitsfürsorgischen Diensten ab 1. April 1995 vom 5. Juli 1995 (ABI. S. 682), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 5. September 1997 (ABI. S. 845), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern wie folgt geändert:

1. Satz 2 der Nummer 2.3 wird wie folgt neu gefaßt:

„Ausgenommen sind Maßnahmen nach §§ 272 ff. in Verbindung mit § 415 SGB III, die eine Förderung nach der ‘Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen nach § 249 h Arbeitsförderungsgesetz (AFG) im Bereich der Jugendhilfe, der sozialen Dienste, der freien Kulturarbeit und des Breitensports’ in der jeweils geltenden Fassung erhalten.“

2. Nach Nummer 4.4 wird folgende neue Nummer 4.5 eingefügt:

„Die Förderung des Landes wird unter der Auflage gewährt, daß mindestens 75 v. H. der für die Förderung der ambulanten sozialen und gesundheitsfürsorgischen Dienste eingesetzten Landesmittel zur Finanzierung von dauerhaft bestehenden Arbeitsverhältnissen eingesetzt werden.“

3. Nummer 5.4 wird wie folgt neu gefaßt:

„Höhe der Zuwendung: umfaßt für das Haushaltsjahr 1998 bis zu 33 % des notwendigen Gesamtfinanzbedarfs der Kommune für Zwecke gemäß 2.1 dieser Richtlinie, maximal jedoch Alten-/Behindertenquote (Anteil der über 64jährigen und der Behinderten unter 65 Jahren im Landkreis/ in der kreisfreien Stadt an der Gesamtzahl dieses Personenkreises im Land Brandenburg) multipliziert mit dem Gesamtlandesbedarf.“

4. Nummer 6.4 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Prüfung der Verwendungsnachweise und der Jahresrechnungen erfolgt durch den Kreis/die kreisfreie Stadt.

Im Fall der Zuwendungsweitergaben gemäß Nummer 3 dieser Richtlinie haben die Letztempfänger gegenüber dem

Zwischenempfänger grundsätzlich einen ausführlichen Verwendungsnachweis mit Originalbelegen zu erbringen.

Der Zuwendungsempfänger legt dem Landesamt für Soziales und Versorgung bis zum 31. März des auf die Förderung folgenden Jahres einen einfachen Verwendungsnachweis vor.

Bestandteile des Verwendungsnachweises haben der zahlenmäßige Nachweis der zuwendungsfähigen Kosten nach dem Muster der Anlage 3\* und der Sachbericht zu sein. Der Sachbericht soll insbesondere darüber Auskunft geben, ob und inwieweit die Diskrepanz im SOLL-IST-Vergleich überwunden wurde und was in den Folgejahren für erforderlich gehalten wird, um die Situation weiter zu verbessern. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung und Verwendung der gewährten Zuwendung gelten die unter 1.1 aufgeführten Vorschriften, soweit nicht in der Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.“

5. In der Überschrift der Nummer 7 wird das Wort “Inkrafttreten” durch das Wort “Geltungsdauer” ersetzt.
6. In Nummer 7 werden im Satz 1 nach den Worten “in Kraft” folgende Worte angefügt:
- „und mit Wirkung vom 31. Dezember 1998 außer Kraft“.
7. Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

**Benennung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter aus Kreisen der öffentlichen Arbeitgeber für die Sozialgerichte des Landes Brandenburg**

Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Frauen  
Vom 7. Juli 1998

Auf Grund des § 16 Abs. 4 Nr. 3 Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535) wird für den Bereich der meiner Aufsicht unterstehenden Behörden, Einrichtungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Land Brandenburg folgendes angeordnet:

1. Bei Vorschlägen für die Berufung von Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten des Landes zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern aus Kreisen der Arbeitgeber an den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sollen Beamtinnen und Beamte des höheren oder gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte benannt werden, die in ihrer dienstlichen Eigenschaft Arbeitgeberfunktionen bzw. leitende Funktionen ausüben. Dazu gehören insbesondere Behörden-/Dienststellenleiter und deren Vertreter sowie die

Abteilungs- oder Amtsleiter. Daneben können auch Beamtinnen oder Beamte und Angestellte des gehobenen Dienstes, die als Sachbearbeiter in Personalangelegenheiten für Arbeitnehmer oder auf den Gebieten des Arbeits-, Tarif- und Sozialrechts tätig sind, benannt werden, sofern diese über besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen und aufgrund ihrer Persönlichkeit zur Vertretung ihrer Behörde/Dienststelle geeignet sind.

2. Auf die persönlichen Voraussetzungen nach §§ 16, 17, 35 des Sozialgerichtsgesetzes zur Berufung als ehrenamtliche Richterinnen und Richter weise ich hin.

**Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

684

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 29 vom 28. Juli 1998

---

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0